

Steuerlabyrinth?



*Nicht den Faden verlieren,
wir helfen Ihnen gerne!!*



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter April 2006 -

- ✓ Termine Mai 2006
- ✓ Abgaben für Minijobs sollen erhöht werden
- ✓ Bekanntgabe eines Steuerbescheids
- ✓ Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß
- ✓ Erstattung von Einkommensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten
- ✓ Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung
- ✓ Jahresmeldung für 2005 ist bis zum 15.04.2006 einzureichen
- ✓ Anforderungen an eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- ✓ Zweifel an ermäßigtem Steuersatz auf Leistungen eines Party-Services

Termine Mai 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.5.2006	15.5.2006	10.5.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.5.2006	15.5.2006	10.5.2006
Gewerbsteuer	15.5.2006	18.5.2006	15.5.2006
Grundsteuer	15.5.2006	18.5.2006	15.5.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Abgaben für Minijobs sollen erhöht werden

[23. Februar 2006] Artikel der Homepage der Bundesknappschaft

Der pauschale Abgabensatz für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse soll zum 1. Juli 2006 von 25 auf 30 Prozent steigen. Dies beschloss das Bundeskabinett am 22. Februar.

Ausgenommen von der Erhöhung sind Minijobs in Privathaushalten. Vorgesehen ist, den Beitrag zur Krankenversicherung von bisher 11 auf 13 Prozent und den Beitrag zur Rentenversicherung von bisher 12 auf 15 Prozent anzuheben. Die erwarteten Mehreinnahmen sollen der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung zu Gute kommen.

Sobald weitere Informationen zu den Plänen des Bundeskabinetts vorliegen, wird die Minijob-Zentrale Arbeitgeber darüber umgehend in Kenntnis setzen.

Bekanntgabe eines Steuerbescheids

Ein durch die Post übermittelter Steuerbescheid gilt bei seinem Empfänger als zugestellt am dritten Tag, nachdem das Finanzamt den Bescheid zur Post gegeben hat. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt die Zustellung als am nächsten Werktag bewirkt.

Die Regelung gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ dann nicht, wenn der Bescheid den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt als nach der obigen gesetzlichen Fiktion unterstellt erreicht. Für den Fall, dass der Bescheid bei dem Empfänger erst zu einem späteren als dem gesetzlich vermuteten Zeitpunkt eingeht, kommt es für die Bekanntgabe auf den tatsächlichen Zugangszeitpunkt an. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob es sich um einen Samstag, Sonn- oder Feiertag handelt und an einem solchen Tag der Briefkasten (aus welchen Gründen auch immer) nicht geleert wird. Damit kommt es für die Berechnung der Einspruchsfrist bei der Festlegung ihres Beginns nicht zu einer Verschiebung auf den nächsten Werktag.

Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß

Die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften ab dem Jahr 1999 ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs² verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Anders als für die Jahre 1997 und 1998 wird in der Besteuerung kein Verstoß gegen Vorschriften des Grundgesetzes gesehen. Entgegen der vom Bundesverfassungsgericht³ für diese Jahre noch bemängelten unvollständigen Erhebung der Einkommensteuer auf private Wertpapiergeschäfte bestehen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bereits für das Jahr 1999 ausreichende Kontrollmöglichkeiten zur Überprüfung der Vollständigkeit der in den Steuererklärungen enthaltenen Angaben.

Gegen das Urteil ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden.⁴ Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde annimmt.

Erstattung von Einkommensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten

Zahlt bei zusammenveranlagten Ehegatten einer der Ehegatten die Einkommensteuervorauszahlungen, dann kann das Finanzamt davon ausgehen, dass die Zahlungen für beide Ehegatten geleistet werden. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Mitteln die Zahlungen bewirkt werden.

Nur der Wille des zahlenden Ehegatten ist für die Zuordnung maßgeblich. Dieser Wille muss für das Finanzamt erkennbar sein. In welchem Güterstand die Ehegatten leben, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs⁵ nicht maßgeblich.

Hinweis: In solchen Fällen sollte dem Finanzamt bei jeder Zahlung mitgeteilt werden, für wen die Einkommensteuervorauszahlung geleistet wird.

¹ BFH, Urt. v. 9.11.2005, I R 111/04, BB 2006, S. 256, DStRE 2006, S. 252, LEXinform-Nr. 5001653.

² BFH, Urt. v. 29.11.2005, IX R 49/04, DStR 2006, S. 79, DB 2006, S. 136, BFH/NV 2006, S. 423, LEXinform-Nr. 5001619.

³ BVerfG, Urt. v. 9.3.2004, 2 BvL 17/02, BGBl 2004, S. 591, BVerfGE 110, S. 94, BStBl 2005, S. 56, LEXinform-Nr. 0170763.

⁴ BVerfG, Az.: 2 BvR 294/06.

⁵ BFH, Urt. v. 15.11.2005, VII R 16/05, BB 2006, S. 313, LEXinform-Nr. 5001713.

Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 600 € jährlich. Diese Steuerermäßigung kommt z. B. für Tätigkeiten eines selbstständigen Fensterputzers, Gärtners oder Pflegedienstes und für haushaltsnahe Tätigkeiten einer Dienstleistungsagentur in Betracht. Begünstigt sind nur solche Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Haushaltsmitglieder selbst erledigt werden und in regelmäßig kürzeren Abständen anfallen. Handwerkliche Arbeiten sind nur begünstigt, soweit es sich um Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungen handelt. Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Die Renovierung einer Hausfassade ist nach einem Urteil des Thüringer Finanzgerichts⁶ keine haushaltsnahe Dienstleistung. Es ist nach diesem Urteil auch nicht möglich, im Rahmen einer einheitlichen handwerklichen Werkleistung anfallende Leistungen separat zu beurteilen, wenn in der Gesamtrechnung enthaltene einzelne Leistungen ggf. als begünstigte Dienstleistung im Haushalt anzusehen sind.

Der Bundesfinanzhof muss nun für Klarstellung sorgen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sieht eine weitere Begünstigung für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen vor. Begünstigt sind danach alle handwerklichen Tätigkeiten. Allerdings sollen nur Arbeitskosten (keine Materialkosten) begünstigt sein. Die neue Regelung soll für Leistungen und Zahlungen gelten, die nach dem 31.12.2005 erbracht werden.

Jahresmeldung für 2005 ist bis zum 15.4.2006 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer auf elektronischem Weg zu melden.

Die Jahresmeldung 2005 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2005 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2006 einzureichen.⁷

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Bundesknappschaft einzureichen.

⁶ Thüringer FG, Urt. v. 13.10.2005, II 165/05, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 77/05), EFG 2006, S. 121, LEXinform-Nr. 5001326.

⁷ GmbHR 2006, R 37.

Anforderungen an eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein inländischer Unternehmer Waren an einen im EU-Ausland ansässigen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert. Umstritten ist insbesondere, welche Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind, dass es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt und die Ware ins EU-Ausland gelangt ist. Zu diesen Fragen sind mehrere Verfahren beim Europäischen Gerichtshof und beim Bundesfinanzhof anhängig.

Der Bundesfinanzhof⁸ hat dargelegt, dass noch nicht abschließend geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, die von der Umsatzsteuer befreit ist. Behandelt das Finanzamt einen Umsatz entgegen der Auffassung des Unternehmers als steuerpflichtig, ist deshalb die Vollziehung des Steuerbescheids auf Antrag auszusetzen. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer dann zunächst nicht bezahlen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass pro Monat 0,5 % Aussetzungszinsen zu zahlen sind, wenn sich später herausstellt, dass die Lieferung doch umsatzsteuerpflichtig war. Wird gezahlt und für den Unternehmer positiv entschieden, muss das Finanzamt 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

Zweifel an ermäßigtem Steuersatz auf Leistungen eines Party-Services

Die Lieferung von Speisen und Getränken, die nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 %. Nicht abschließend geklärt ist bisher, welche Leistungen des Party-Services die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausschließen. Umstritten ist insbesondere, ob die Gestellung von Bedienungs- und/oder Kochpersonal und das Reinigen des Geschirrs und Bestecks durch den Party-Service zur Anwendung des Regelsteuersatzes von derzeit 16 % führen.

Der Bundesfinanzhof⁹ hat deshalb die Auffassung des Finanzgerichts Köln¹⁰ bestätigt, dass die Umsatzsteuermehrbeträge, die sich aus der Anwendung des Regelsteuersatzes ergeben, auf Antrag von der Vollziehung auszusetzen sind.

Hinweis: Zu beachten ist, dass pro Monat 0,5 % Aussetzungszinsen zu zahlen sind, wenn im Hauptverfahren zu Ungunsten des Unternehmens entschieden wird. Wird gezahlt und für den Unternehmer positiv entschieden, muss das Finanzamt 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

⁸ BFH, Beschl. v. 25.11.2005, V B 75/05, DStR 2006, S. 132, BB 2006, S. 142, LEXinform-Nr. 5001566.

⁹ BFH, Beschl. v. 18.8.2005, V B 26/05, BFH/NV 2006, S. 140, LEXinform-Nr. 5901521.

¹⁰ FG Köln, Beschl. v. 14.1.2005, 8 V 5111/04, EFG 2005, S. 568, LEXinform-Nr. 0819387.